



II- 3940 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER  
Z1.10.634-I/4/75

23. Jänner 1975

1864/A.B.  
zu 1871/J.  
Präs. am 27. JAN. 1975

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.PELIKAN, Dr.KAUFMANN, Dr.ERMACORA und Genossen haben am 27. November 1974 unter der Nr.1871/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Schutz personenbezogener Daten gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die elektronische Erfassung von Daten, die den Menschen betreffen - die Verdattung des Staatsbürgers - schreitet unablässig fort. Dies hat Vorteile für die Raschheit und Rationalität der Verwaltung, kann aber für den betroffenen Staatsbürger Nachteile mit sich bringen, wenn mit den gespeicherten Daten der Zweck verfolgt würde, Bürger dieses Landes nach allen Richtungen hin zu durchleuchten.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche personenbezogenen Daten werden in Ihrem Ministerium gespeichert bzw.von einer Institution gespeichert, deren Aufsicht Ihnen obliegt?

- 2 -

- 2) Wodurch ist die zweckgebundene Verwendung dieser Daten gewährleistet?
- 3) Wodurch ist die technische Sicherheit dieser Datenbestände gewährleistet?
- 4) Welche Beschränkungen der Zugriffsmöglichkeiten und Verhaltensregeln für das Computerpersonal gibt es in Ihrem Ministerium.
- 5) Ist dafür Vorsorge getroffen, daß statistische Daten nicht auf ihre individuelle Basis rekonstruiert werden können?  
Wenn ja, wie?  
Wenn nein, warum nicht?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliches:

Auf Grund der die einzelnen Fragen einleitenden Erklärung nehme ich an, daß Gegenstand der Anfrage nur jene personenbezogenen Daten sind, die elektronisch erfaßt werden. Dies geschieht im Bereich des Bundeskanzleramtes lediglich im Rahmen des Statistischen Zentralamtes. Meine Antworten auf die einzelnen Fragen sind daher auf den Bereich des Statistischen Zentralamtes abgestellt.

Diese grundsätzliche Bemerkung möchte ich mit einem Hinweis auf die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Datenschutzgesetzes (1423 der Beilage zu den Stenographischen Protokollen der XIII Gesetzgebungsperiode) abschließen und darf, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diese Vorlage verweisen.

Zu Frage 1:

Hiezu ist in Verbindung mit der vom Gesetzgeber dem Österreichischen Statistischen Zentralamt gestellten Aufgabe der Besorgung der Bundesstatistik zunächst grundsätzlich festzuhalten, daß die "Erzeugung" statistischer Informationen in weiten Bereichen aus dem Aggregieren von Einzelinformationen besteht.

- 3 -

Diese Einzelinformationen werden entweder durch Primärerhebungen direkt beim Befragten eingeholt oder im Sekundärweg durch Verwendung der bei konkreten Verwaltungsakten oder -maßnahmen anfallenden Einzelinformationen gesammelt.

Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich ein umfangmäßig wechselnder Stock von Einzelinformationen, die ihrem Wesen nach personenbezogene Daten sind, wobei sich die Personenbezogenheit sowohl auf physische als auch juristische Personen, letztere unter Einschluß von Betrieben und Unternehmungen, versteht.

Um einen Mißbrauch dieses Informationsmaterials auszuschließen, wurde vom Gesetzgeber bereits im Bundesstatistikgesetz (BSTG) 1965 die ausschließlich zweckgebundene Verwendung dieser Daten vorgeschrieben (§ 10 BSTG 1965). Damit soll klargestellt sein, daß ein Großteil der im Österreichischen Statistischen Zentralamt aufliegenden Daten zwar formell dem Begriff der personenbezogenen Daten, als Objekt des Datenschutzes, entsprechen, materiell unterscheiden sich diese hingegen von letzteren wegen der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen zweckgebundenen Verwendung. Dieser Umstand muß in der Systematik des Schutzes personenbezogener Daten und in Form und Ausmaß der Schutzmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Im einzelnen sind im Österreichischen Statistischen Zentralamt folgende personenbezogenen Daten gespeichert:

1.) Firmenkartellen

Diese Informationen werden in Verbindung mit der Anschrift zwecks Durchführung statistischer Erhebungen gespeichert (z.B. Bildung von Stichproben im Straßengüterverkehr, im Fuhrgewerbe, in der Baustatistik).

2.) Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik

a) Krebsstatistik

Hier sind Angaben zur Person sowie über Art, Lokali-

- 4 -

sation und Verlauf der Erkrankung gespeichert. Die Angaben zur Person dienen der Identifizierung folgeweiser Krankmeldungen, um Erkrankungsverläufe darzustellen, ohne die eine Krebsstatistik wertlos wäre (s. Krebsstatistikgesetz und -verordnung: BGBl.138/1969, 425/1969, 432/1969).

b) Todesfallstatistik

Hier sind Angaben zur Person, Zeit und Ort des Todes sowie die Todesursache gespeichert. Die Angaben zur Person dienen ebenfalls der Identifizierung, um in Ergänzung zur Krebsstatistik medizinisch relevante statistische Daten über das Verhältnis von Krebsmorbidity und Krebsmortalität zu gewinnen.

3.) Gesundheitsstatistik der Schuljugend

Die Speicherung erfolgt über ausdrücklichem Auftrag des Bundesministers für Unterricht und Kunst. Die Verbindung mit dem Namen des Schülers ist derzeit nur in zwei Regionen (Vorarlberg und Steiermark) im Wege der Versicherungsnummer möglich und dient der Vertiefung des Informationsgehaltes der aus der Schülerverlaufstatistik gewonnenen Daten.

4.) Schülerverlaufstatistik

Hiebei handelt es sich um eine besondere Aktion des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, die rein technisch an der Anlage des Österreichischen Statistischen Zentralamtes durchgeführt wird.

5.) Landwirtschaftliche Betriebszählung 1970

In diesem Bereich sind bestimmte Merkmale unter Verwendung des Namens des Betriebsinhabers gespeichert. Diese Aktion erfolgt unter Beachtung der Bestimmung des § 10 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. April 1970, BGBl. Nr. 136/1970, wonach

- 5 -

Einzelangaben der Betriebszählung in karteimäßiger Führung als Grundlage für betriebliche Förderungsmaßnahmen verwendet werden können.

Zu dieser Kartei ist grundsätzlich zu bemerken, daß das Österreichische Statistische Zentralamt für die zweckgebundene Verwendung der Einzelangaben innerhalb seines Bereiches zu sorgen hat. In diese Vorsichtsmaßnahmen sind natürlich auch die entsprechenden Sicherungen in der technischen Anlage einzubeziehen. Nach erfolgter Bekanntgabe der Einzelinformationen an den Benützer gemäß § 10 der erwähnten Verordnung werden diese Angaben aus der zweckgebundenen Verwendung im Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgenommen, weshalb die weitere Sicherung im Sinne des Datenschutzes den Interessenten obliegt.

Zu Frage 2:

Gemäß § 10 Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl.Nr.91/1965, sind Einzelangaben geheimzuhalten und dürfen Daten, die bei statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gegeben werden, nur für Zwecke der Statistik verwendet werden. Die zweckgebundene Verwendung dieser Einzelinformationen und damit der Schutz der persönlichen Angaben ist somit durch eine gesetzliche Bestimmung eindeutig und grundsätzlich geregelt.

Zu Frage 3:

Im Rechenzentrum des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (Bäckerstraße) ist die technische Sicherheit dadurch gewährleistet, daß die Daten auf Magnetbändern gespeichert sind und die Magnetbänder in einem eigenen Bandarchiv in versperren, feuersicheren Metallkästen untergebracht sind. Duplikate von schwer und nur sehr kostspielig rekonstruierbaren Daten befinden sich in einem zweiten Archiv, das sich in einem anderen Gebäude (Neue Hofburg) im Keller befindet.

- 6 -

Dieses Sicherungsarchiv ist versperert. Sowohl der Archivraum im Amtsgebäude Bäckerstraße als auch das Sicherungsarchiv im Amtsgebäude Neue Burg ist nur dem Bandarchivar und seinem Mitarbeiter zugänglich. Der Zutritt für andere Personen ist grundsätzlich verboten.

Zu Frage 4:

Die Durchführung eines EDV-Projektes von der Beauftragung bis zur Auslieferung des gewünschten Produktes erfolgt in keinem Fall von nur einer Person. Es greifen vielmehr verschiedene Personen mit verschiedenen Teilaufgaben in den Ablauf eines Projektes ein. Dieser Ablauf setzt sich grundsätzlich aus folgenden Phasen zusammen:

- a) Auftrag einer Fachabteilung bzw. einer amtsexternen Stelle
- b) Zuteilung an eine bestimmte Programmiergruppe
- c) Analyse durch den Programmiergruppenleiter, Zuteilung an einen Programmierer seiner Gruppe
- d) Programmierung durch den Programmierer (allenfalls durch mehrere Programmierer)
- e) Abgabe des Programmes an die Arbeitsplanung mit einer job-order (diese enthält jene Spezifikationen, die für die Maschinelle Durchführung des Programmes erforderlich sind). Die Bediensteten der Arbeitsplanung sind keine Programmierer und daher nicht in der Lage, den Inhalt der Programme zu erkennen.
- f) Weitergabe des Programmes an die Maschinelle Durchführung (innerhalb dieser an die Arbeitsvorbereitung).
- g) Durchführung der erforderlichen Zuarbeiten (z.B. Beigabe von erforderlichen Bändern) in der Arbeitsvorbereitung und Weitergabe an das Operating
- h) Durchführung des Auftrages durch den Operator
- i) Die durchgeführte Arbeit gelangt über die Arbeitsvorbe-

- 7 -

reitung an die Programmiergruppe bzw. an den Expedit, der für die Weiterleitung an den Auftraggeber sorgt.

Nur der mit der Arbeit betraute Programmierer bzw. die ihm Vorgesetzten haben Zugang zu den einschlägigen technischen Daten (wie Archivnummer eines bestimmten Magnetbandes, Datenbestandsname, Satzaufbau u.ä.)

Der Systemraum ist grundsätzlich nur den Bediensteten der Maschinellen Durchführung und nicht auch anderen Bediensteten (Programmierern) zugänglich.

Der gesamte Arbeitsablauf im Rechenzentrum ist durch bis ins Detail gehende schriftliche Dienstanordnungen geregelt, die zusammen als Rechenzentrumsordnung zu betrachten sind.

Zu Frage 5:

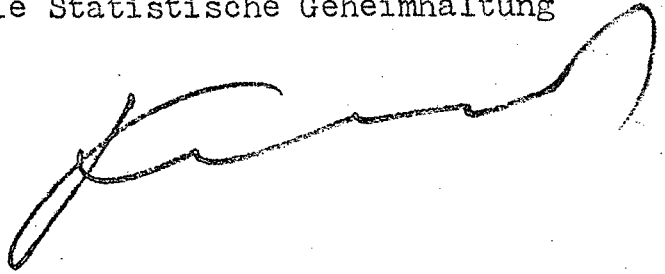
Die statistischen Informationen werden nach den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 veröffentlicht. Hierbei sind zur Verhinderung der Rekonstruktion auf die individuelle Basis folgende Maßnahmen gesetzlich festgelegt bzw. werden in der Praxis durchgeführt:

- a) Im Bereich der Industriestatistik dürfen nach den Bestimmungen des § 8 des Betriebszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 130/1954 Ergebnisse nur veröffentlicht werden, wenn diese mehr als vier Unternehmen umfassen.
- b) Im Bereich der Statistik des Außenhandels werden Angaben, die einen Rückschluß auf die Marktsituation einzelner Unternehmen zulassen, auf Antrag der Unternehmungen in den Publikationen geheimgehalten. Diese Informationen scheinen in den außenhandelsbezogenen Publikationen entweder in einer Sammelnummer auf oder werden soweit aggregiert, bis ein Rückschluß auch durch besondere Fachkenntnisse unmöglich wird.

- 8 -

Im übrigen ist durch amtsinterne Weisung Sorge getragen worden, daß Daten oder aggregierte Daten, aus denen ein Rückschluß auf die Einzelperson möglich wäre, nicht publiziert werden dürfen.

Die Bediensteten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes werden bei Dienstantritt ausdrücklich und nachweislich verpflichtet, die Statistische Geheimhaltung striktest einzuhalten.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned to the right of the second paragraph.